



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Jahrgang 2007 / Nr. 48**  
Tag der Veröffentlichung: 10. Januar 2007

**Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Economics  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 5. September 2006**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Struktur des Studiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 6 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 7 Studienvoraussetzungen
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 9 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth (Studienordnung) mit dem Abschluss eines „Bachelor of Science“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Zielsetzung des Studiengangs

<sup>1</sup>Der Studiengang zielt darauf, über das Lernen grundlegender ökonomischer Methoden und ihres Anwendungsbezuges berufsbezogenes Wissen und zugleich die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien zu vermitteln. <sup>2</sup>Die Studierenden des Studiengangs sollen die Fähigkeit erwerben, wirtschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu analysieren, ökonomische Probleme zu erkennen sowie Lösungskonzepte zu beurteilen und eigene Lösungen zu entwickeln. <sup>3</sup>Die Fähigkeit zur Wirkungsanalyse und zum problemlösenden Denken soll die Interdependenzen zwischen gesellschaftlichen und ökonomischen Vorgängen, die positive und normative Beurteilung staatlicher Maßnahmen sowie die Berücksichtigung internationaler Verflechtungen umfassen. <sup>4</sup>Der Studiengang Economics soll Studierende dabei sowohl auf eine praktische Tätigkeit etwa in Unternehmen, Banken, Versicherungen, Forschungsinstituten, dem öffentlichen Dienst, Kammern, Verbänden und internationalen Organisatoren als auch auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

## § 3

### Struktur des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>In dem auf drei Jahre angelegten Studiengang werden zunächst propädeutische Kenntnisse sowie juristische und ökonomische Grundlagen gelegt. <sup>2</sup>Darauf aufbauend können die Studierenden ausgewählte Spezialgebiete vertiefend studieren. <sup>3</sup>Die Berufsbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. <sup>4</sup>Mit dem fächerübergreifenden Lehrangebot des Bereichs „Schlüsselqualifikationen“ werden darüber hinaus weitere berufsbezogene Fähigkeiten vermittelt.
- (2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

#### **Modul A: Propädeutika**

- A1: Buchführung
- A2: Kostenrechnung
- A3: EDV & Programmierung

**Modul B: Mathematik und Statistik**

- B1: Mathematik für Wirtschaftswissenschaften
- B2: Statistik I
- B3: Statistik II

**Modul C: Schlüsselqualifikationen**

- C1: Interaktive Einführung
- C2: Planspiel
- C3: Schreiben und Präsentieren
- C4: Business English I
- C5: Business English II
- C6: Fallstudie
- C7: Seminar
- C8: Exkursion

**Modul D: Grundlagen des Rechts**

- D1: Wirtschaftsrecht I (Vertragsgestaltung)
- D2: Wirtschaftsrecht II (Gesellschaftsrecht)

**Modul E: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (VWL I)**

- E1: Mikroökonomik I
- E2: Makroökonomik I
- E3: Mikroökonomik II
- E4: Makroökonomik II

**Modul F: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II (VWL II)**

- F5: Markt und Wettbewerb
- F6: Internationale Wirtschaftsbeziehungen I
- F7: Empirische Wirtschaftsforschung I
- F8: Finanzwissenschaft I

**Modul G: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I (BWL I)**

- G1: Marketing
- G2: Finanzwirtschaft
- G3: Bilanzen
- G4: Produktion und Logistik

**Modul H: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II (BWL II)**

- H1: BWL 1
- H2: BWL 2

**Modul I: Spezialisierung I (SVWL I)**

- I1: Spezialisierung 1
- I2: Spezialisierung 2
- I3: Spezialisierung 3

**Modul J: Spezialisierung II (SVWL II)**

- J1: Spezialisierung 4
- J2: Spezialisierung 5
- J3: Spezialisierung 6

**Modul K: Individueller Schwerpunkt**

- K1: Individueller Schwerpunkt 1
- K2: Individueller Schwerpunkt 2

**Modul L: Praktikum****Modul M: Bachelorarbeit.**

- (3) <sup>1</sup>Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen koordiniert.
- (4) <sup>1</sup>Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulinhalten sowie die Wahlmöglichkeiten der Speziellen Volkswirtschaftslehre (Modul I und J) sind in Anhang 1 der Prüfungsordnung zu finden. <sup>2</sup>Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

**§ 4****Praktikum**

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von neun Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. <sup>2</sup>Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienord-

nung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikumsamt dabei unterstützt.

- (2) <sup>1</sup>Die zeitliche Durchführung des Praktikums innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem dritten Semester zu nützen.

## § 5

### Beginn und Abschluss des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Auf Grund der Studienorganisation wird der Beginn im Wintersemester empfohlen. <sup>3</sup>Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen.

## § 6

### Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180 LP.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. <sup>2</sup>Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
- a) Leistungspunkte für das Präsenzstudium (aktive Teilnahme),
  - b) Leistungspunkte für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
  - c) Leistungspunkte für das Erbringen von Studienleistungen,
  - d) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen.

<sup>4</sup>Die Leistungspunkte sind identisch mit den im § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen Punkten. <sup>5</sup>Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.

- (4) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Erläuterungen im Modulhandbuch und Anhang 1 der Prüfungsordnung.

## **§ 7**

### **Studienvoraussetzungen**

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 und § 8 der Prüfungsordnung.

## **§ 8**

### **Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium**

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen (V), Seminare (S) und Übungen (Ü).
- (2) <sup>1</sup>Vorlesungen (Abkürzung: V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. <sup>2</sup>Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) <sup>1</sup>Seminare (Abkürzung: S) behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. <sup>2</sup>Sie dienen der Schwerpunktbildung im jeweiligen Vertiefungsbereich und der Vorbereitung der Abschlussarbeit.
- (4) Übungen (Abkürzung: Ü) dienen der exemplarischen Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Teilbereich.
- (5) <sup>1</sup>Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. <sup>2</sup>Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

## **§ 9**

### **Teilnahme- und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete und benotete Leistungsnachweise attestiert. <sup>2</sup>Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung vom Dozenten festgesetzt.
- (2) Die Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

- (3) In den Seminararbeiten sollen die Studierenden an exemplarischen Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in der zugehörigen Lehrveranstaltung erlernte Methodik anwenden.
- (4) Der Praktikumsnachweis wird auf einem Formblatt des Prüfungsamtes durch den Praktikumssträger erbracht.
- (5) Die übrigen Leistungsnachweise sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 10**

### **Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit (siehe § 14 der Prüfungsordnung) soll i.d.R. nach dem Ende des fünften Fachsemesters abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Wochen. <sup>3</sup>Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. <sup>4</sup>Er stellt dem Studierenden ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.

## **§ 11**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Economics wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  - von Studienanfängern,
  - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen.

**§ 12****In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2006.

Bayreuth, 05. September 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 05. September 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05. September 2006.